

Beteiligungsverfahren für die 39. Änderung / Teilbereich 1 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oberharz

1. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

fand vom **1. Februar 2007 bis einschließlich 14. Februar 2007** durch öffentlichen Aushang im Flur des Bauamtes der Samtgemeinde Oberharz statt. Während dieser Frist sind keine Anregungen eingegangen.

Im Nachgang zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen:

- **Nicole und Frank Stümmel, Altenauer Straße 48** Niederschrift vom 13. / 16. Februar 2007

2. Die Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben am 30. Januar** mit Stellungnahme-Frist bis zum **14. Februar 2007**.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben (siehe Abwägungstabelle):

- **Deutsche Telekom AG** Schreiben vom 14. Februar 2007
- **Harzwasserwerke GmbH** Schreiben vom 13. Februar 2007 und Ergänzung zum 16. Februar 2007
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** Schreiben vom 12. Februar 2007
- **Landkreis Goslar** Schreiben vom 14. Februar 2007 und Ergänzung zum 16. Februar 2007
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** Schreiben vom 14. Februar 2007
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** Schreiben vom 7. Februar 2007
- **Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 (Brandschutz)** Schreiben vom 13. Februar 2007

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz** Schreiben vom 15. Februar 2007
- **Deutsche Post Bauen** Schreiben vom 5. Februar 2007
- **Harz Energie GmbH** Schreiben vom 8. Februar 2007
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar** Schreiben vom 12. Februar 2007
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Montanarchäologie** Eingang bei Samtgemeinde 16. Februar 2007
- **Oberharzer Geschichts- und Museumsverein e.V.** Telefonische Nachricht vom 8. Februar 2007
- **Polizeiinspektion Goslar** Schreiben vom 7. Februar 2007
- **Samtgemeinde Bad Grund (Harz)** Telefonische Nachricht vom 9. Februar 2007
- **Stadt Braunlage** Schreiben vom 5. Februar 2007
- **Stadt Goslar** Schreiben vom 6. Februar 2007
- **Stadt Langelsheim** Schreiben vom 7. Februar 2007
- **Zweckverband Großraum Braunschweig** Schreiben vom 13. Februar 2007
- **Zweckverband Großraum Braunschweig** Schreiben vom 8. Februar 2007

Folgende durch die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- | | |
|---|--|
| ➤ Bergbau Goslar | ➤ GLL Braunschweig |
| ➤ Industrie- und Handelskammer | ➤ Kabel Deutschland GmbH |
| ➤ Kreishandwerkerschaft | ➤ Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH |
| ➤ Nds. Forstamt Clausthal | ➤ Nds. Umweltministerium |
| ➤ Pro Clausthal-Zellerfeld | ➤ RBB Regionalbus GmbH |
| ➤ Samtgemeinde Oberharz, Gleichstellungsbeauftragte | ➤ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt |
| ➤ Stadtmarketing Clausthal-Zellerfeld | ➤ Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH |
| ➤ Gemeinde Schierke | ➤ TU Clausthal |
| ➤ Stadt Bad Harzburg | ➤ Stadt St. Andreasberg |
| ➤ Stadt Seesen | ➤ Stadt Osterode |

3. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

fand vom **5. März 2007 bis 5. April 2007** durch öffentlichen Aushang im Flur des Bauamtes der Samtgemeinde Oberharz statt

Es ist eine Anregungen eingegangen.

- **Nicole und Frank Stümmel, Altenauer Straße 48**

Niederschrift vom 4. April 2007

4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 27. Februar 2007** mit Stellungnahme-Frist bis zum 31. März 2007.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- **Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz**
Schreiben vom 14. März 2007
- **Harzwasserwerke GmbH (HWW)**
Schreiben vom 5. April 2007
- **Landkreis Goslar**
Schreiben vom 29. März 2007

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Harz Energie GmbH**
Schreiben vom 1. März 2007
- **IHK Braunschweig**
Schreiben vom 2. März 2007
- **Kurbetriebsgesellschaft „Die 5 Oberharzer“ mbH**
Schreiben vom 15. März 2007
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**
Schreiben vom 15. März 2007
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
Schreiben vom 20. März 2007
- **Niedersächsisches Forstamt Clausthal**
Schreiben vom 19. März 2007
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Montanarchäologie**
Schreiben vom 8. März 2007
- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
Schreiben vom 16. und 20. März 2007
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**
Schreiben vom 14. März 2007
- **Oberharzer Geschichts- und Museumsverein**
Schreiben vom 7. März 2007
- **Polizeiinspektion Goslar**
Schreiben vom 8. März 2007
- **Samtgemeinde Bad Grund**
Schreiben vom 2. März 2007 und 28. März 2007
- **Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 – Brandschutz**
Schreiben vom 19. März 2007
- **Stadt Braunlage**
Schreiben vom 1. März 2007
- **Stadt Seesen**
Schreiben vom 13. März 2007
- **TU Clausthal**
Schreiben vom 21. März 2007
- **Zweckverband Großraum Braunschweig**
Schreiben vom 8. März 2007

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- Bergbau Goslar
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- GLL Braunschweig
- Kreishandwerkerschaft Süd-Ost-Niedersachsen
- Pro Clausthal-Zellerfeld
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Stadtmarketing Clausthal-Zellerfeld
- Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH
- Gemeinde Schierke
- Bergstadt St. Andreasberg
- Stadt Bad Harzburg
- Stadt Goslar
- Stadt Langelsheim
- Stadt Osterode
- Samtgemeinde Oberharz, Gleichstellungsbeauftragte

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 1. bis 14. Februar 2007

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein.

1. Nicole und Frank Stümmel

Niederschrift am 13. Februar 2007, Unterschrift am 16. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Art der baulichen Nutzung: Das Grundstück Altenauer Straße 48 ist im Entwurf des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet vorgesehen. Dies gibt nicht die derzeitige Nutzung (Betriebsgebäude mit Wohnung) wieder, die einem Mischgebiet entspricht. Die Darstellung als Gewerbegebiet wäre für uns nachteilig, weil sie unseren Schutzanspruch bezüglich Emissionen des angrenzenden Gewerbegebietes reduzieren würde. Wir fordern daher, dass für das Grundstück Altenauer Straße 48 Mischgebiet dargestellt wird, so wie es auch für das Grundstück Altenauer Straße 50 und die Fläche im Übergang zur Wohnbebauung am Unteren Pfauenteich vorgesehen ist. Alles andere würden wir als Ungleichbehandlung empfinden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Grundstück Altenauer Straße 48 liegt im unbeplanten Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB. Das Grundstück hat derzeit eine gewerbliche Nutzung durch einen Handwerksbetrieb mit Betriebsleiterwohnung. Daher ist für dieses Grundstück eine Darstellung als Gewerbegebiet angemessen.</p>

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 30. Januar 2007 bis zum 14. Februar 2007

Die Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen des sog. „Scoping“ nach § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu dem erforderlichen Umfang und zu dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten worden.

Sie erhielten dazu folgende Unterlagen: den Entwurf der Planzeichnung, die Begründung Teil A (Städtebau) und die Begründung Teil B (Umweltbericht) mit sieben Themenkarten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen des „Scoping“ zur Planung geäußert:

1. Deutsche Telekom AG

Stellungnahme vom 14. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zu o.a. Flächennutzungsplanung verweise ich auf unsere Stellungnahme „PTI 23 - PPB 3.1, Joachim Schulz vom 27. November 2006“ sowie auf die „Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oberharz Teilbereich 1, Teil A, Absätze 5.4 und 5.6“.</p> <p>Hiernach ergeben sich für die Deutsche Telekom AG keine neuen Erkenntnisse. Wir bitten, uns im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erneut zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 27. November 2006:</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplanes sind Telekommunikationsanlagen der T-Com vorhanden. In der Altenauer Straße befinden sich erdverlegte Telekommunikationskabel und in der dort vorhandenen 4-zügigen Kabelanlage Röhrenkabel der T-Com. Die auf dem Bebauungsgebiet vorhandenen Gebäude sind über in Kanalanlagen geführte Röhrenkabel, Erdkabel und oberirdische Linien an das Telekommunikationsnetz der T-Com angeschlossen. Die Lage der Telekommunikationslinien ist aus den beiden beigefügten Übersichtsplänen und den drei Lageplänen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Telekommunikationslinien der T-Com nur annähernd lagegerecht dargestellt sind. Die Lage der Kabelkanalanlage ist anhand der sichtbaren Schachtabdeckungen ermittelbar. Die Lage der Erdkabel kann anhand der Maßangabe ermittelt werden. In Teilbereichen fehlen diese Maße. Bei Bedarf können diese Kabellagen von unseren Mitarbeitern durch elektronische Ortung vor Ort ermittelt werden. Wir bitten, die Baumaßnahme so zu planen und auszuführen, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG möglichst nicht verändert oder verlegt werden müssen. Sofern Telekommunikationslinien der T-Com verändert oder verlegt werden müssen, muss die Kostenträgerschaft einzelfallbezogen ermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für den im Plangebiet vorhandenen Kabelverzweiger der T-Com, der der Versorgung des Plangebietes dient.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf. Die genannte Stellungnahme hat die Deutsche Telekom AG übrigens im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 68 abgegeben. Grundsätzlich ist zu sagen: Derartige Details sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>I. Wasserschutzgebiet</p> <p>Nach der Beteiligungsrunde Anfang des Jahres 2005 wurde der Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes von der Harzwasserwerke GmbH gründlich überarbeitet. Dabei sind insbesondere die Begründung für die Notwendigkeit der Ausweisung als Bestandteil des Erläuterungsberichtes neu gefasst und der Katalog der Schutzbestimmungen unter dem Blickwinkel der Angemessenheit und des Übermaßverbotes sowie unter der Beachtung regionaler Spezifika angepasst worden. Auch der bisherige Vorschlag zur Abgrenzung des Schutzgebietes für die Innerstetalsperre ist unter Berücksichtigung des Prinzips des Übermaßverbotes überarbeitet worden. Danach ergibt sich u. a. auch für das Plangebiet die Notwendigkeit, die Grenze des Schutzgebietes an die Einzugsgebietsgrenze Innerste / Oker zu orientieren.</p> <p>II. Abwassertransportleitung Innerstetalsperre</p> <p>Mit Schreiben vom 29.11.2006 hat die Harzwasserwerke GmbH zum Bebauungsplan Nr. 68 Stellung bezogen. Unter Ziffer 1 II hat die Harzwasserwerke GmbH als Eigentümer und Betreiber der Abwassertransportleitung (AWL) Innerstetal darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Fremdwasserproblematik in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld eine hydraulische Überlastung der AWL besteht. Sowohl die Samtgemeinde als auch der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO) und der Landkreis Goslar, vertreten durch die Untere Wasserbehörde, sind hierüber informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inwieweit der Neuentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung aus kommunaler Sicht tatsächlich auf angemessene Regelungen angepasst wurde, kann derzeit nicht beurteilt werden. Dieser neue Entwurf liegt der Gemeinde nicht vor.</p> <p>Auch wurden bisher keine entsprechende Verfahrensschritte (Auslegung, TÖB-Beteiligung) seitens des verfahrensführenden NLWKN eingeleitet. Gleiches gilt für die angedeutete Anpassung des Geltungsbereichs.</p> <p>Das Schreiben der Harzwasserwerke vom 29.11.2006 zum Bebauungsplan Nr. 68 wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Abwägung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplan kann zu der beschriebenen Situation Folgendes festgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Möglichkeit der Ansiedlungen von großflächigen Gewerbebetrieben ist im strukturschwachen Oberharz von existenzieller Bedeutung (Stichworte: Arbeitsplätze, Einwohner, Kaufkraft, Gewerbesteuer). Technische Probleme z.B. bei der Abwasserbeseitigung müssen im Bedarfsfall auf der technisch-operativen Ebene gelöst werden. Eine Verhinderung von notwendigen städtebaulichen Entwicklungen ist nicht hinnehmbar. 2. Die neuen Bauflächen im Bereich des Plangebietes werden nicht direkt an die Abwassertransportleitung der Harzwasserwerke, sondern an das Kanalnetz des Abwasserbetriebes der SG Oberharz (ASO) angeschlossen. Träger der Abwasserentsorgung vor Ort sind nicht die Harzwasserwerke, sondern der ASO (gem. § 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Betriebssatzung des ASO). Der ASO hat mit Schreiben vom 12.12.2006 erklärt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der im Plangebiet entstehenden Abwässer im Bereich seiner Zuständigkeit sichergestellt werden kann. 3. Der Betrieb der Abwassertransportleitung ist zwischen der Samtgemeinde Oberharz als Trägerin der Abwasserentsorgung und den Harzwasserwerken vertraglich geregelt. Dieser Vertrag wurde 1982 abgeschlossen. Seinerzeit lag die Einwohnerzahl Clausthal-Zellerfeld deutlich höher als heute. Zudem ist der Wasserverbrauch und damit der Abwasseranfall pro Kopf im Bundesdurchschnitt allein zwischen 1990 und heute um circa 10 Prozent zurückgegangen. Somit wäre heute selbst die gleiche Einwohnerzahl mit einem geringerm Abwasseranfall verbunden. 4. Auf Ebene des Flächennutzungsplans für die gesamte Mitglieds-gemeinde Clausthal-Zellerfeld betrachtet, kommt es nicht zu einer wesentlichen Vermehrung von Bauflächen. Der Flächennutzungsplan aus 1976 (der den Vertragspartnern 1982 bekannt war) beinhaltet nördlich des Plangebietes und der K38 die Darstellung von Gewerbe und Industrieflächen. Diese Darstellung wird jetzt aufgrund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen der Gemeinde aufgegeben. Dies ist in dem hier zur Diskussion stehenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Es findet daher faktisch lediglich ein „Tausch“ bzw. eine „Verschiebung“ von bereits 1982 lange bekannten Bauflächen statt. Die Tatsache, dass im Laufe der Jahre neue Bauflächen erschlossen werden sollen, war den Harzwasserwerken bereits seinerzeit bekannt und muss Gegenstand der Dimensionierung der Abwassertransportleitung gewesen sein.

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Mit Schreiben vom 29.11.2006 hat die Harzwasserwerke GmbH zum Bebauungsplan Nr. 68 Stellung bezogen. Unter Ziffer 11I hat die Harzwasserwerke GmbH als Eigentümer und Betreiber der Abwassertransportleitung (AWL) Innerstetal darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Fremdwasserproblematik in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld eine hydraulische Überlastung der AWL besteht. Sowohl die Samtgemeinde als auch der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO) und der Landkreis Goslar, vertreten durch die Untere Wasserbehörde, sind hierüber informiert.</p> <p>Insofern ist uns die Ausführung auf Seite 16 unter Punkt 5.6 <i>"Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Abwasserbetrieb der SG Oberharz (ASO). Nach Aussage des ASO sind neben den technischen Voraussetzungen für das Ableiten des Schmutzwassers ausreichende Leerkapazitäten gegeben"</i>, unverständlich.</p> <p>Auf Seite 28 zum Punkt 11.1.3 fehlt im letzten Absatz der Hinweis, dass die Abwasserentsorgung über die Abwassertransportleitung der Harzwasserwerke GmbH nicht gesichert ist. Bei der Formulierung auf Seite 32 zum Schutzgut Wasser <i>"Der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz hat mit Schreiben vom 12.12.2006 erklärt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abwässer in seinem Zuständigkeitsbereich sichergestellt werden kann"</i> fehlt der Hinweis, dass die Abwasserentsorgung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Oberharz und der Harzwasserwerke GmbH nicht sichergestellt ist (siehe hierzu unser Schreiben vom 29.11.2006). Wir gehen davon aus, dass der Vertrag dem Vertragspartner Samtgemeinde Oberharz vorliegt.</p> <p>Aufgrund der scheinbar grundsätzlich unterschiedlichen Beurteilung der Abwassersituation halten wir es für erforderlich, dass von der Samtgemeinde Oberharz eine Ermittlung der hydraulischen Belastung der AWL auf Basis der vorhandenen Daten sowie der zu erwartenden Abwassermengen aus dem neuen Gewerbegebiet erstellt</p>	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Leistungskapazität der Abwassertransportleitung im Innerstetal ist also keineswegs deswegen erschöpft, weil etwa die für sie angesetzte Zahl an Einwohnergleichwerten ausgeschöpft wäre. Vielmehr führt das bei extremen Witterungsereignissen in das Kanalnetz eindringende Fremdwasser zur Überschreitung der Leistungsfähigkeit. Es handelt sich also um ein rein technisches Problem, das die Vertragspartner der Abwassertransportleitung miteinander zu klären haben. 6. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass bei Neubauten im Plangebiet aufgrund der heutigen Regeln der Technik und der Überwachung des ASO im Rahmen von Entwässerungsgenehmigungen die Anschlüsse so ausgeführt werden, dass eine Verschärfung der Fremdwasserproblematik durch Fehlanschlüsse ausgeschlossen ist. 7. Diese Problematik ist nicht kurz- sondern langfristig zu lösen. Der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde hat dazu die Auskunft gegeben, dass er an einem Konzept zur Erfassung und Verringerung der Fremdwassereinträge (im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde beim LK Goslar und den Harzwasserwerken) arbeitet. Das ist ein wesentlicher Hinweis darauf, dass die Problematik, auf welche die HWW hinweisen, ernsthaft verfolgt wird. Die Bemühungen des ASO haben bisher bereits dazu geführt, dass die Anzahl der Überstauungsereignisse von acht im Jahr 2004 über sechs (2005) bis auf drei im Jahr 2006 zurückgegangen sind. <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die HWW hier auf eine Problematik hinweisen, die auch unabhängig von der aktuellen Bauleitplanung besteht und deren Klärung von dem zuständigen Träger der Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit der Fachaufsicht aktiv vorangetrieben wird. Die bauplanungsrechtliche Abwägung muss sich mit dem Hinweis der HWW insoweit befassen, das die Problematik erkannt ist, eine technische Lösung möglich ist und deren Realisierung bereits von den zuständigen Stellen betrieben wird. Somit wird dem Hinweis der HWW im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Der Darstellung von Bauflächen im Planbereich steht dies nicht entgegen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Es scheint sich hier eventuell um ein Kommunikationsproblem zwischen dem ASO als Träger der Abwasserentsorgung und einem vom ihm mit Teilaufgaben beauftragten dritten Wirtschaftsbetrieb zu handeln.</p> <p>Träger der Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO). Für die bauleitplanerische Abwägung ist dessen Einschätzung, dass die Abwasserentsorgung sicher gestellt werden kann, maßgeblich.</p> <p>Wie der ASO dies, mit welchen technischen Mitteln und welchen vertraglichen Regelungen mit für Teilleistungen beauftragten Dritten im Detail regelt, ist Gegenstand seiner Betriebsführung und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>wird. Wir gehen davon aus, dass zur Aufnahme zusätzlicher Schmutzwasser-/Abwassermengen kurzfristig Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls erforderlich sind oder alternativ Rückhalteanlagen geschaffen werden, um die hydraulische Überlastung der AWL zu vermeiden.</p> <p>Auf Seite 27 zu Punkt 11.1.3 " ... wird das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation dem natürlichen Wasserkreislauf auf relativ kurzem Weg wieder zugeführt. " merken wir an, dass eine solche Vorgehensweise ohne dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht zeitgemäß ist und nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.</p> <p>Eine Kopie des Anschreibens haben wir an den Landkreis Goslar (Untere Wasserbehörde) geschickt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist festzustellen, dass im RW-Netz des ASO einschließlich des Verbindungen zum Oberharzer Wasserregal (Gräben, Teiche) gemeindeweit bereits ein funktionierendes System mit nicht unerheblichen Rückhaltekapazitäten besteht. Hinzu treten die unterhalb gelegenen Talsperren mit ihrer Hochwasserschutzfunktion. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Tiefergehende erschließungs-technische Details auf Objektebene sind nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p>

zu 2. Harzwasserwerke

Stellungnahme vom 12. Februar 2007 – Ergänzung am 16.02.2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>I. Wasserschutzgebiet</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 13. Februar 2007 ist der unter Ziffer (I) behandelte Teilaspekt „Wasserschutzgebiet“ aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen nicht vollständig übermittelt worden. Wir reichen Ihnen daher hiermit den vollständigen Text unserer Stellungnahme zu dem oben genannten Teilaspekt nach:</p> <p>Nach der Beteiligungsrunde Anfang des Jahres 2005 wurde der Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes von der Harzwasserwerke GmbH gründlich überarbeitet. Dabei sind insbesondere die Begründung für die Notwendigkeit der Ausweisung als Bestandteil des Erläuterungsberichtes neu gefasst und der Katalog der Schutzbestimmungen unter dem Blickwinkel der Angemessenheit und des Übermaßverbotes sowie unter Beachtung regionaler Spezifika angepasst worden.</p> <p>Auch der bisherige Vorschlag zur Abgrenzung des Schutzgebietes für die Innerstetalsperre ist unter Berücksichtigung des Prinzips des Übermaßverbotes überarbeitet worden. Danach ergibt sich u. a. auch für das Plangebiet die Notwendigkeit, die Grenze des Schutzgebietes an der Einzugsgebietsgrenze Innerste / Oker zu orientieren. Die Vorschläge der Harzwasserwerke GmbH werden zzt. mit der verfahrensführenden Behörde (NLWKN, Betriebsstelle Süd) abgestimmt. Wegen der gegenüber dem Ursprungsantrag relevanten Änderungen wird der Antrag nach erfolgter Abstimmung erneut ausgelegt werden. Mit einer Ausweisung in absehbarer Zeit wird gerechnet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH erforderlich, im Rahmen der Umweltprüfung im Detail darzulegen, dass die geplanten Nutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umweltkompartiment Wasser haben werden, da dieses für die Trinkwassergewinnung bereitgestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Neuentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegt der Samtgemeinde Oberharz noch nicht vor. Daher kann noch nicht beurteilt werden, ob der Entwurf tatsächlich so angepasst wurde, dass er aus kommunaler Sicht angemessene Regelungen enthält.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Neuentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegt der Samtgemeinde noch nicht vor. Daher vermag sie nicht zu beurteilen, ob der Geltungsbereich ihren Anforderungen entsprechend angepasst wurde. Auch hat das verfahrensführende NLWKN nach Kenntnis der Samtgemeinde bisher keine weiteren offiziellen Verfahrensschritte (Auslegung, TÖB-Beteiligung) eingeleitet.</p> <p>Siehe hierzu auch Punkt 6 zur Stellungnahme des Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Thema wird ohnehin im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Es ist nicht damit zu rechnen, dass von bestehenden oder künftigen Betrieben in dem neuen Gewerbegebiet eine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser gegenüber der heutigen der Situation ausgeht. Dies ist im Wesentlichen aufgrund der heutigen allgemeingültigen wasser- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) gewährleistet. Diese generell geltenden Gesetze und Vorschriften sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Ein Bedarf für darüber hinausgehende planungsrechtliche Einschränkungen ist nicht zu erkennen.</p>

	Vielmehr ist die mit der baulichen Nutzung des Geländes verbundene Klärung der Altlastenproblematik auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser und der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung positiv zu beurteilen. Im Zuge der Altlasten-Untersuchung und der drauf aufbauenden Sanierungsplanung spielt das Schutzgut Wasser in jedem Fall eine wesentliche Rolle.
--	--

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 12. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Aus bergbaulicher Sicht nehmen wir zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bergbauliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Die im Planbereich befindlichen Wasserläufe, Mundlöcher und Lichtlöcher sind in den Planunterlagen dargestellt. Diese Anlagen stehen jedoch nicht unter Bergaufsicht. Bezüglich der Wasserläufe bitten wir die Harzwasserwerke als Betreiber der Wasserläufe am Planverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Harzwasserwerke GmbH wurden ohnehin gleichzeitig beteiligt.</p>

4. Landkreis Goslar

Stellungnahme vom 14. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zu o.a. Bauleitplanverfahren nehme ich, soweit die mir vorgelegten Unterlagen es ermöglichen, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken, ich bitte jedoch folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich weise in Bezug auf Nr. 4.3. der Begründung darauf hin, dass der Prüfwert von 400 mg/kg Blei nach der BBodSchV sich auf eine Wohnnutzung bezieht. Die Prüfwerte sind nutzungsabhängig in der entsprechenden Verordnung festgelegt. • Entgegen der Ausführungen unter Punkt 5.3. wurde im überplanten Gebiet <u>eine</u> Dekontaminationsmaßnahme an einem „Hot Spot“ durchgeführt. • Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen (vgl. Stellungnahme zum B-Planverfahren Nr. 68), dass über technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Altlastenbehandlung zur Erfüllung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung erst nach Vorlage und Auswertung der derzeit andauernden Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung gemäß BBodSchV genau prognostiziert werden können. 	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bleibt bei ihrer in der Begründung genannten Einschätzung. Die planerische Konfliktbewältigung hat sich mit der Frage zu befassen, ob die geplante Nutzung – auch unter Einbeziehung denkbarer, üblicher Maßnahmen – mit der bestehenden Belastung des Geländes im Grundsatz vereinbar ist. Die Frage wo, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, kann der Ebene der Objektplanung überlassen werden.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse bisheriger Untersuchungen und Erfahrungen mit der Thematik sind jedoch derzeit keine begründeten Verdachtsmomente erkennbar, dass bekannte oder mögliche Belastungen einer Nutzung als Gewerbegebiet grundsätzlich entgegenstehen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebietes gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen deutlich geringer als z.B. die eines Wohngebietes ist. Vielmehr besteht Grund zu der Annahme, dass die gegebenen Belastungen technisch beherrschbar sind und, unter Einbeziehung entsprechender Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, die geplante Nutzung somit grundsätzlich möglich ist. So wurde z.B. 2006 ein „Hotspot“ mit rüstungsspezifischen Belastungen im westlichen Teil der bisher unbebauten Flächen von der IVG als Grundeigentümerin in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde saniert.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die geplante Mindestbegrünung bitte ich zu bedenken, dass als eine Sanierungsvariante bei evtl. festgestellten Kontaminationen des Erdreichs eine umfassende Versiegelung der beplanten Flächen sowie Ableitung der Niederschlagswässer sein kann. • Zu den Ausführungen unter Punkt 11.2.2 möchte ich darauf hinweisen, dass bisher lediglich einmalig eine Messung luftbürtiger Emissionen im Rahmen eines Forschungsvorhabens zur Behandlung von Böden mit sprengstofftypischen Verunreinigungen vorgenommen wurde. Ein entsprechendes Monitoring wie unter Punkt 12.2.2 beschrieben, wird daher auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht begrüßt. • In Ergänzung zu Punkt 12.2.2 möchte ich darauf hinweisen, dass je nach Ergebnis der Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Zuge einer Bebauung ggfs. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für den Bauherren bedeuten können. • Hinsichtlich der Planzeichnung möchte ich auf meine Ausführungen zum B-Plan „Gewerbepark Tanne“ verweisen. Die Abgrenzung bzw. Kennzeichnung der gemischten Bauflächen, die im Teilgebiet 3 der BPG-VO liegen, bitte ich komplett mit dem Planzeichen 15.12 der PlanzV (Kreuzlinie) zu umranden. <p>Gewässerschutz</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Die Begründung bzw. Umweltbericht enthält keine Angaben zur Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer, da dieses lt. den vorgelegten Unterlagen noch davon abhängt, wie mit den vorhandenen Bodenbelastungen verfahren werden soll. Grundsätzlich bestehen dann keine Bedenken, wenn die Oberflächenentwässerung ordnungsgemäß und gesichert ist. Ich weise hierzu auf folgende Punkte bei der weiteren Planung hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ zur Niederschlagswasserentwässerung in Regenwasser-Kanäle wird das Versickern von Regenwasser begrüßt, wenn sichergestellt ist, dass die anstehenden Bodenhorizonte zur schadlosen Versickerung geeignet sind und die Bodenbelastungen dies zulassen. Durch die Versickerung werden die Vorfluter aus hydraulischer Sicht (Hochwasserschutz) entlastet. Auf die Erlaubnispflicht nach 10 NWG weise ich hin. • Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unterliegt ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 10 NWG. Die Drosselabflussspende darf dabei nicht größer sein als der natürliche Abfluss der unbeeinträchtigten Flächen, ggf. sind Rückhalteanlagen vorzusehen. • Für Planungen im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung gelten folgende technische Regelwerke, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreiben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ATV M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Februar 02) ▪ ATV A117 Bemessung von Regenrückhalteräumen (März 01) ▪ ATV A118 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 05) 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen grundsätzlichen Konflikt zwischen Mindestbegrünung und Flächenversiegelung. Die Mindestbegrünung bezieht sich einerseits auf einen relativ kleinen Flächenanteil der Baugrundstücke. Andererseits wurde z.B. bereits im Gewerbegebiet Pulverhaus eine Bergbauhalde abgedichtet, mit einer Schicht Oberboden überdeckt und entsprechend begrünt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise für Bauherren und Architekten kann die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld ggf. in die Begründung zum Bebauungsplan aufnehmen.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst. Dabei wird allerdings eine Form gewählt, welche die mehrschichtige Überlagerung von Signaturen besonders am Rand des Geltungsbereichs vermeidet und somit eine optimale Lesbarkeit des Plans gewährleistet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung möglich, wie die hier aufgezeigten technischen Alternativen sowie die Erklärung des Abwasserbetriebes vom 29.11.2006 zum Bebauungsplan Nr. 68 belegen. Auf Ebene des Flächennutzungsplan ist festzustellen, dass im Regenwasser-Kanalnetz des ASO einschließlich des Verbindungen zum Oberharzer Wasserregal (Gräben, Teiche) gemeindefeit bereits ein funktionierendes System mit nicht unerheblichen Rückhaltekapazitäten besteht. Die Begründung wird in diesem Aspekt ergänzt. Die technischen Ausführungsdetails sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Für die Schmutzwasserbeseitigung wird ein Trennsystem mit nachgeschalteter Kläranlage im Innerstetal betrieben. Dem Grunde nach ermöglicht eine derartige Technik die Beseitigung des im Gebiet anfallenden Schmutzwassers. Die Umsetzung der Planung hinsichtlich der Erschließung zusätzlicher Flächen setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist.</p> <p>Im Abwägungsergebnis zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „Gewerbepark Tanne“, wird zur Stellungnahme der HWW unter Nr. III ausgeführt, dass auch auf Ebene des Flächennutzungsplans die Problematik der Schmutzwasserentwässerung von grundsätzlicher Bedeutung und abwägungserheblich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund gebe ich nachfolgende zu beachtende Hinweise:</p> <p>Bedingt durch die starke Beeinträchtigung des Schmutzwasserkanalnetzbetriebes durch Fremdwasser infolge schon durchschnittlicher Niederschläge treten allerdings derzeit hydraulische Überlastungen des Schmutzwasserkanalnetzes mit Austritten (Abwassertransportleitung) auf. Dies ist aus abwassertechnischer Sicht ein Zustand, dem konsequent begegnet werden muss. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbegebiet Tanne“ haben Sie dies als Problem erkannt, das „auf der technisch- operativen Ebene gelöst werden“ muss. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Harzwasserwerke GmbH in vorgenanntem Anhörverfahren wird hingewiesen.</p> <p>Gespräche über die schrittweise Vorgehensweise zur Sanierung des Schmutzwasserkanalnetzes sind seit Übergang der Zuständigkeit auf die UWB ab 2005 geführt worden. Z. Zt. ist von hier aus nicht absehbar, in welchem zeitlichem Horizont das Problemfeld verantwortlich gelöst wird. Insbesondere sind von Ihnen noch nicht alle vorliegenden Daten ausgewertet. Die Problematik hat der Abwasserbetrieb der SG Oberharz (ASO) dringlich zu lösen. Von der Samtgemeinde ist hierzu ein schlüssiges Konzept zu entwickeln, das eine fundierte fachliche Strategie zur Fremdwasserbekämpfung mit damit verbundenem finanziellen Aufwand enthält. Als erster Schritt ist die Niederschlags- Abflussbeziehung im Schmutzwasserkanalnetz zu betrachten, um der Problematik konsequent nach Prioritäten zu begegnen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Bodennutzung im Gemeindegebiet dar. In sofern ist natürlich bereits auf dieser Ebene - in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Unschärfe (Stichwort: „Grundzüge“) – zu prüfen, ob eine geordnete Erschließung der geplanten Bauflächen möglich ist. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die Abwasserentsorgung. Dies ist aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung hier gegeben:</p> <p>Die Kapazitäten, Dimensionierungen der Abwasseranlagen sind im Grundsatz nach den Regeln der Technik für die anzuschließenden Mengen (Einwohnergleichwerte) ausreichend. Ausgehend vom gültigen Flächennutzungsplan wird die anzuschließende Baufläche in der Gesamtbilanz nicht wesentlich vermehrt, sondern lediglich mit den bisher dargestellten Bauflächen nördlich der K 38 „getauscht“. Die temporären Überlastungen der Abwassertransportleitung sind nur in einem zu hohen Fremdwasseranteil bei speziellen Ereignissen (Schneesmelze, Starkregen) begründet.</p> <p>Zuständig für die Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO). Dieser hat mit Schreiben vom 29.11.2006 erklärt, das die Entsorgung der geplanten Bauflächen sicher gestellt werden kann. Mit welchen Dritten als Erfüllungsgehilfen für Teilleistungen der ASO welche vertraglichen Regelungen trifft, und welche technischen Maßnahmen er ergreift ist allein Angelegenheit der Betriebsführung und nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu Abwägung zur Stellungnahme der Harzwasserwerke GmbH vom 12. Februar 2007 unter Punkt 2, II.</p> <p>Nach Auskunft des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Oberharz (ASO) liegen der Unteren Wasserbehörde und den Harzwasserwerke GmbH bereits ein von ihm aufgrund mehrerer Abstimmungsgesprächen erstelltes Konzept vor. Zudem hat der ASO bereits verschiedenen Maßnahmen zur Überwachung und Fremdwasserreduzierung ergriffen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtung eines Messnetzes mit Funküberwachung ▪ Sanierung und teilweise Neuordnung der Anlagen in Teil-einzugsbereichen <p>Erfolge dieser Maßnahmen sind bereits feststellbar, da die Anzahl der Überstauungsereignisse von acht im Jahr 2004 über sechs (2005) bis auf drei im Jahr 2006 zurückgegangen sind.</p> <p>Es ist zur Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich, im Detail zu regeln wer wann welche vertraglichen Regelungen erfüllt bzw. technische Maßnahmen ergreift. Hierfür bietet das BauGB der Bauleitplanung auch keine rechtlichen Instrumente.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Grundsätzlich kommt folglich aus abwassertechnischer und -rechtlicher Sicht eine (zusätzliche) Erschließung der Gewerbefläche in Betracht, sobald der Schmutzwasserkanalnetzbetrieb insgesamt geordnet ist.</p> <p>Allgemeines</p> <p>Auf den Plänen und Textteilen bitte ich um die redaktionelle Änderung der Wasserschutzgebietsangabe „Oker / Zone IIIC“ in „Wasserschutzgebiet Granetalsperre, Schutzzone Oker III C“. Da Wasserschutzgebiete betroffen sind, verweise ich generell bei den Planungen auf die Festsetzungen dieser Verordnungen, die zu berücksichtigen und zu beachten.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Wasserläufe, Gewässer III. Ordnung, (siehe Begründung 39/1, Teil A, Pkt. 4.4 „Nds. Denkmalschutzgesetz“). Ich begrüße den zum Schutz der Wasserläufe vorgesehenen beidseitigen Abstand von mind. 6 m von baulichen Anlagen/Anschüttungen zu den unterquerenden Wasserläufen.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es <u>nicht</u> richtig ist, dass im Geltungsbereich bislang noch keine Bodenfunde aufgetreten sind. Es hat bereits Schlackenfunde gegeben. Aus diesem Grund reicht es nicht aus, dass Bodenfunde angezeigt werden, sondern es ist erforderlich, dass beabsichtigte Eingriffe in das Erdreich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme dem Landesamt für Denkmalpflege – Arbeitsstelle Montanarchäologie – und der unteren Denkmalschutzbehörde bekannt gemacht werden.</p> <p>Kreisstraßenrecht</p> <p>Ich beziehe mich auf die in Zusammenarbeit mit Ihnen, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Arbeitskreis „Verkehr“ detailliert abgestimmte Planung, der ich keine Anregungen hinzuzufügen habe, da sich keine Änderungen ergeben haben.</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Zu den Belangen aus amtsärztlicher Sicht wird am 14.02.07 eine Begehung des Geländes mit anschließender Besprechung stattfinden. Erst dabei wird der gesundheitliche Standpunkt abschließend festgelegt. Die Stellungnahme aus Sicht meines Gesundheitsamtes kann erst zum 16.02.2007 nachgereicht werden.</p>	<p>Es ist selbstverständlich, dass die Lösung der Problematik insgesamt mehrere Jahre erfordert und dass das jährlich mögliche Investitionsvolumen des Eigenbetriebes ASO begrenzt ist. Es kann nicht sein, dass städtebauliche Entwicklungen (insbesondere Gewerbeansiedlungen im strukturschwachen Oberharz) aufgrund dieser Problematik über mehrere Jahre blockiert werden. Der Betrieb ist aus Sicht der Gemeinde als geordnet anzusehen, da ein den Beteiligten vorliegendes Konzept umgesetzt wird und bereits zu Erfolgen geführt hat. Nötigenfalls wird der Eigenbetrieb das Konzept auf Grundlage von sachdienlichen, realistischen Hinweisen der beteiligten Partnern fortschreiben sowie eine entsprechende Vereinbarung mit diesen abschließen.</p> <p>Pläne und Textteile werden angepasst.</p> <p>Wird als Unterstützung und Beleg für die Notwendigkeit der geplanten Regelungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Aussage in der Begründung (Kap. 4.4) basierte auf den Auskünften der zuständigen Behörden im Verfahren zum Bebauungsplan. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

zu 4. Landkreis Goslar

Stellungnahme vom 14. Februar 2007
Ergänzung am 16. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Gesundheitsamt / Amt 53</p> <p>Im Nachgang zu meiner Stellungnahme zu o. a. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass ich aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung vorzutragen habe.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.</p>

5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 14. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Mit vorliegender Planung wird beabsichtigt, das ehemalige Industriegelände wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit vorliegender Planung wird nur der nördlich der alten Werksstraße gelegene Teilbereich erfasst. Der Teilbereich gliedert sich hauptsächlich in gewerbliche Bauflächen im Umfang von rund 25 ha, Mischbauflächen mit knapp 2 ha und Wald im Umfang von rund 21 ha.</p> <p>Dem Begründungstext ist zu entnehmen, dass bezüglich des naturschutzrechtlichen Ausgleiches mit der Unteren Naturschutzbehörde Einvernehmen über die Anwendung einer Ersatzlösung nach § 12 NNatG erzielt wurde.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Stellungnahme vom 22. November 2006

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Zuge der Beteiligung nach § 4.1 für den Bebauungsplan Nr. 68 habe ich mich dahingehend geäußert, dass der Gewerbepark Tanne in die Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes Innerstetalsperre fallen wird. Wann eine Ausweisung erfolgen wird ist noch nicht abzusehen. Entsprechend dem geplanten Aufgabenkatalog wären Baugebiete genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung müsste dann vom Landkreis Goslar erteilt werden. Hier wäre abzuklären ob aus Sicht des Landkreises Einwände gegen das geplante Gewerbegebiet bestehen. Für die bekannte Belastung des Bodens durch das ehemalige Sprengstoffwerk Tanne ist ebenfalls der Landkreis zuständig. Die weiteren von mir zu vertretenden Belange Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Hinweis der Harzwasserwerke GmbH wurde der Aufgabenkatalog des Verordnungsentwurfs unter dem Blickwinkel der Angemessenheit und des Übermaßverbotes sowie unter der Beachtung regionaler Spezifika grundlegend überarbeitet. Inwieweit Baugebiete demnach noch genehmigungspflichtig wären, ist der Gemeinde nicht bekannt. Dieser neue Entwurf liegt der Gemeinde nicht vor. Auch wurden bisher keine entsprechende Verfahrensschritte (Auslegung, TÖB-Beteiligung) seitens des verfahrensführenden NLWKN eingeleitet. Ein Genehmigungsvorbehalt für Baugebiete würde die Gemeinde in jedem Fall als unangemessene Einschränkung ihrer Planungshoheit ansehen und energisch zurückweisen.</p>

7. Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 (Brandschutz)

Stellungnahme vom 13. Februar 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Zur Löschwasserversorgung im Bereich des geplanten "Gewerbeparks Tanne" in CLZ verweise ich auf den Schriftverkehr zum BP 68.</p> <p>Auszug aus dem bisherigen internen E-Mailverkehr zur Löschwasserversorgung zwischen den Ämtern 32 - 60</p> <p>„Nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister (GemBM) ist zur Löschwasserversorgung folgendes zu sagen:</p> <p>Die vorhandene Wasserleitung mit entsprechenden Hydranten ist nicht geeignet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, da nach seiner Einschätzung hier lediglich ca. 500 l/min = 30 cbm/h gefördert werden. Er empfiehlt, eine Zisterne mit 200 cbm Inhalt einzuplanen. Nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG obliegt den Gemeinden „...die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung erforderlicher Anlagen, Mittel und Geräte bereit zu halten.“ Nach den Erläuterungen zu § 2 ist sie daher verpflichtet, genügend Löschwasser- und Entnahmestellen einzurichten und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur erforderlichen Grundversorgung werden auf Ebene der samtgemeinde als Pflichtaufgabe eingeplant. Die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld wird nötigenfalls entsprechende Regelungen im Bebauungsplanverfahren bzw. im städtebaulichen Vertrag mit dem Investor berücksichtigen.</p>

3. Öffentliche Auslegung vom 5. März bis 5. April 2007

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein.

1. Nicole und Frank Stümmel

Schreiben vom 4. April 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Rahmen unserer Stellungnahme der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.02.2007 wird unserer Anregung nicht gefolgt. Diesen Beschluss können wir nicht so nicht akzeptieren und bestehen nochmals darauf, das das Grundstück Altenauer Straße 48 als Mischgebiet festgesetzt wird.</p> <p>Begründung: In dem Haus befinden sich ca. 300 m² Nutzfläche. Davon werden ca. 100 m² für einen Gewerbebetrieb (Elektro) genutzt, die restlichen 200 m² auf Wohnflächen. Die Wohnnutzung überwiegt mit ca. 66 % die Gewerbenutzung. Das Haus wird in der Themenkarte Nutzungen des SGO als Wohnhaus geführt, was der augenblicklichen Nutzung entspricht (siehe Anlage 1). Durch eine Ausweisung als Gewerbegebiet sehen wir keine Möglichkeit einer späteren Wohn- und Gewerbebebauung des Grundstückes. Mit der Ausweisung als Mischgebiet ist die Möglichkeit durchaus gewährleistet. Eine Störung in der Ansiedlung von Betrieben im neu zu schaffenden Gebiet sehen wir dadurch nicht, jedoch die Einschränkungen unserer Möglichkeiten in der Nutzung unseres Grundstückes. Schutzansprüche bezüglich Lärmbelastung bestehen in einem Gewerbegebiet und in einem Mischgebiet. Diese sind zwar laut der TA Lärm (siehe Anlage 2) geringer, aber durch die Schaffung des Grünstreifens, wie im Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes vorgesehen (siehe Anlage 3), sicherlich zu realisieren. Dadurch würde keine Störung der unterschiedlichen Gebiete nebeneinander auftreten und für alle Beteiligten ist die gewünschte Nutzung möglich. Das Grundstück Altenauer Straße 50 (Brockenblick) wird auch als Mischgebiet geplant und liegt genauso im zukünftigen Gewerbegebiet wie unseres.</p>	<p>Das Grundstück befindet sich in einem bisher unbepflanzten Bereich. Bisher existiert daher keine rechtsverbindliche Festlegung einer Nutzungsart aus der sich eindeutige Rechte zur Darstellung als „Gemischte Baufläche“ ableiten ließen. Außerdem lässt sich der in der Stellungnahme dargestellte aktuelle Bestand an Nutzung aus der Aktenalge anhand von bisher erteilten Baugenehmigungen etc. nicht vollständig nachvollziehen.</p> <p>Bei einer Darstellung als „Gemischte Baufläche“ sind dagegen negative Auswirkungen aufgrund von Abwehransprüchen auf die bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft nicht auszuschließen. Dies bezieht sich insbesondere auf Mehrschichtbetrieb in der Nacht.</p> <p>Die gewünschte Darstellung steht daher den Planungszielen der Gemeinde, hier großflächige Gewerbenutzungen ohne besondere Einschränkungen zu ermöglichen, entgegen. Eine Darstellung als „Gemischte Baufläche“ würde vielmehr die Entstehung einer kleinteiligen Gemengelage begünstigen, bei der in Zukunft bodenrechtliche Spannungen zu befürchten sind.</p> <p>Die Ausweisung als Gewerbegebiet verhindert eine Gewerbebebauung natürlich nicht. Auch eine Wohnbebauung ist als Betriebsleiterwohnung möglich. Derzeit legal bestehende Nutzungen genießen zudem Bestandsschutz.</p> <p>Das übergeordnete Planungsziel der Gemeinde hinsichtlich großflächigem Gewerbebauland wird hier als gewichtiger eingeschätzt als das private Interesse an einem höheren Maß der Wohnnutzung. Der Anregung das Grundstück als „Gemischte Baufläche“ auszuweisen wird daher nicht gefolgt.</p>

4. 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 27. Februar 2007 bis zum 31. März 2007

Die Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 4 (2) BauGB erneut um Stellungnahme gebeten worden.

Sie erhielten dazu folgende Unterlagen: den Entwurf der Planzeichnung, die Begründung Teil A (Städtebau) und die Begründung Teil B (Umweltbericht) mit zehn Themenkarten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der erneuten Beteiligung zur Planung geäußert:

1. Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz

Stellungnahme vom 14. März 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Im Zuge Ihrer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB - Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung - zum o. g. Bauvorhaben bestehen seitens des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Oberharz (ASO) keine besonderen Einwende.</p> <p>Im Hinblick auf den stetig steigenden Druck zur Fremdwasserproblematik hat der Abwasserbetrieb der SGO detaillierte Strategiegespräche mit dem LK Goslar - Umweltamt / Gewässerschutz zur Problemlösung geführt. Aus diesen Gesprächen wurde ein Strategiepapier durch den ASO erstellt, welches derzeitige und zukünftige Maßnahmen zur Reduzierung der Fremdwassersituation beinhaltet. Des Weiteren wurde dem LK Goslar durch den ASO eine Auswertung der ersten Messergebnisse innerhalb der Schmutzwassersammler zwecks Analytik übergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verfahrensstand wird besonders hinsichtlich der folgenden Stellungnahmen der Harzwasserwerke und des Landkreises Goslar – Gewässerschutz zur Kenntnis genommen.</p>

2. Harzwasserwerke GmbH

Stellungnahme vom 5. April 2007

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>mit Schreiben vom 13.02.2007 und 16.02.2007 hat die Harzwasserwerke GmbH zum Flächennutzungsplan Nr. 39/1 bereits Stellung bezogen. Die Harzwasserwerke GmbH als Eigentümer und Betreiber der Abwassertransportleitung (AWL) Innerstetal hat bereits mehrfach auf die bestehende Fremdwasserproblematik in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld hingewiesen.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Anschlüsse mit offensichtlichen Fehlanschlüssen und Schäden im öffentlichen und privaten Kanalnetz ist eine hydraulische Überlastung der Abwassertransportleitung festzuhalten. Sowohl die Samtgemeinde als auch der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz (ASO) und der LK Goslar, vertreten durch die Untere Wasserbehörde, sind hierüber informiert. Die Abwasserentsorgung über die Abwassertransportleitung der Harzwasserwerke GmbH ist weder vertraglich noch hydraulisch gesichert. Bei einer Ausweitung des Kanalnetzes ist mit zusätzlichem Schmutzwasser und Eintritt von Oberflächenwasser durch Schachtdeckel zu rechnen. Ohne Dichtigkeitsprüfung der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen ist auch der Fremdwasseranfall nicht auszuschließen und damit zusätzlich hydraulisch zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Informationen müssen wir davon ausgehen, dass durch die Entwicklung weiterer Baugebiete eine weitere Verschärfung der Abwassersituation eintritt. Der Ausweisung weiterer Baugebiete müssen wir daher auf Basis der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen nachdrücklich widersprechen.</p> <p>Uns liegt bisher kein nachvollziehbares Konzept zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls als Ursache für die hydraulische Überlastung der Abwassertransportleitung vor. Der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz ist entgegen unserer Rechtsauffassung der Meinung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) verstoßen zu können.</p>	<p>Auf die Abwägungen zu den genannten Schreiben im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird verwiesen.</p> <p>Bei dem Neubau von Entwässerungsanlagen werden selbstverständlich die heutigen technischen Regelwerke berücksichtigt. Es gibt daher keinen sachlich begründeten Verdacht, dass die Ausweitung des Kanalnetzes zu zusätzlichen Fremdwasseranfall und einer Verschärfung dieser Problematik beitragen könnte.</p> <p>Die Samtgemeinde wird es nicht hinnehmen, dass städtebaulich sinnvolle und wirtschaftsstrukturell notwendige Entwicklungen in dieser Form abgewürgt werden. Stattdessen werden die erkannten Probleme einer konstruktiven Lösung zugeführt (s. folgende Punkte). Dazu gehört natürlich auch, dass der Betreiber der Abwassertransportleitung seinen damit verbundenen Pflichten nachkommt.</p> <p>Zur Fremdwasserproblematik bei der Schmutzwasserbeseitigung siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Goslar vom 29. März 2007, Unterpunkt Schmutzwasserbeseitigung.</p>

Im Zuge der weiteren Planungen sollte zwingend berücksichtigt werden, dass alle Beteiligten über den seit Jahrzehnten bekannten zeitweisen Abwasseraustritt aus Schächten informiert sind. Die für die Planungen Verantwortlichen der Samtgemeinde Oberharz haben die Möglichkeit eine weitere Verschärfung der Situation zu verhindern.

Siehe oben (s.o.)

Im Zuge der Planungen sollte eine Ermittlung der vorhandenen hydraulischen Belastung der Abwassertransportleitung auf Basis von Abflussmessungen, wobei hierbei die Abwasseraustritte aus den Schächten ggf. berücksichtigt werden sollten, veranlasst werden. Die Harzwasserwerke GmbH hat 2005 auf Basis der Bestandspläne die vorhandene hydraulische Leistungsfähigkeit ihrer Abwassertransportleitung durch ein unabhängiges Institut (ITWH) ermitteln lassen. Die Leistungsfähigkeit ist allen Beteiligten sowohl für die Leistung als Freispiegelkanal, entsprechend den aaRdT, als auch unter hydraulischer Überlastung mitgeteilt worden.

s.o.

Auf Basis dieser Untersuchungen sollten dann Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls - vor einer weiteren hydraulischen Belastung - realisiert werden. Wir gehen davon aus, dass zur Aufnahme zusätzlicher Wassermengen kurzfristig vom Träger der Erweiterung des Kanalnetzes Rückhalteanlagen geschaffen werden müssen, um die hydraulische Überlastung der Abwassertransportleitung zu vermeiden.

s.o.

Im Zuge dieser Fachplanungen sollten folgende Punkte ebenfalls geklärt werden:

Reinigungseinrichtungen für die Abwasserreinigung der im Gewerbegebiet anfallenden Abwässer von Straßen und Wegen sollte geprüft werden, da bisher das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation dem natürlichen Wasserkreislauf auf relativ kurzem Weg wieder zugeführt werden soll.

Eine zwingende Erfordernis für eine Reinigung der Niederschlagswässer kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erkannt werden.

Allerdings ist dem zwischenzeitlich geplanten Regenrückhaltebecken durchaus eine gewisse Reinigungswirkung hinsichtlich des Absetzen von Schwebstoffen und Abbauleistung der Teich-Biozönose zuzuschreiben.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die geplante Vorgehensweise ohne dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Regenrückhaltebecken) führt zu einer Verstärkung der Hochwasserproblematik für die Unterlieger.

Zwischenzeitlich ist die Einrichtung entsprechender Rückhalteanlagen (Rückhaltebecken / Teich, Kanalstrecken) geplant.

Die Begründung wird entsprechend aktualisiert

Bezüglich des betroffenen Wasserschutzgebietes verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 13. bzw. 16.02.2007.

Hierzu wird auf die Abwägung zu den genannten Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Ferner bitten wir Sie, uns zukünftig im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange die entsprechenden Planunterlagen mit dem jeweiligen Anschreiben in Papierform zuzusenden.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und in weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist bedauerlich, wenn moderne Kommunikationstechniken, die der Verfahrensvereinfachung und – beschleunigung dienen, nicht genutzt werden können.

Eine Kopie des Anschreibens haben wir an den Landkreis Goslar, Untere Wasserbehörde, geschickt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken; Teile meiner Anmerkungen wurden berücksichtigt.</p> <p>Den Abschlussbericht und die Ergebnisse des von Ihnen beauftragten Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung über Lage, Ausmaß und Gefährungsgrad der Altlast, der mir lt. Ihrer Aussage in Kürze vorgelegt werden wird, bitte ich in die Begründung einzustellen. Die Begründung muss basierend auf diesen Informationen, vor dem Hintergrund der Abwägungserheblichkeit, eine hinreichende Aussage zur Vereinbarkeit mit der künftigen Nutzung (Gefährdungsabschätzung nach erfolgter Sanierung) enthalten und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die eine Gefahr für den Menschen herbeiführen kann, ausschließen. Der Umweltbericht ist fortzuschreiben.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Da Wasserschutzgebiete betroffen sind, verweise ich generell bei den Planungen auf die Festsetzungen dieser Verordnungen, die zu berücksichtigen und zu beachten sind. 2. Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Wasserläufe, Gewässer III. Ordnung, (siehe Begründung 39/1, Teil A, Pkt. 4.4 „Nds. Denkmalschutzgesetz“). Ich begrüße den zum Schutz der Wasserläufe vorgesehenen beidseitigen Abstand von mind. 6 m von baulichen Anlagen/Anschüttungen zu den unterquerenden Wasserläufen. <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>Nach der vorgelegten Planung soll ein Gewerbegebiet mit einer großen befestigten Fläche entstehen, die einen großen Oberflächenabfluss erwarten lässt.</p> <p>Unter Pkt. 5.6 der Begründung werden keine Angaben zur Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer gemacht, da dieses lt. den vorgelegten Unterlagen noch davon abhängt, wie mit den vorhandenen Bodenbelastungen verfahren werden soll. Im Teil B Pkt. 11.1.3 wird hingegen aufgeführt, dass in den Fällen, in denen eine Versickerung nicht möglich ist, das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation dem natürlichen Wasserkreislauf auf relativ kurzem Weg wieder zugeführt wird. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird von der SG Oberharz hier festgestellt, dass das Regenwassernetz des ASO einschließlich seiner Verbindungen zum Oberharzer Wasserregal (Gräben, Teiche) gemeindeweit bereits ein funktionierendes System mit nicht unerheblichen Rückhaltekapazitäten besitzt und die unterhalb gelegenen Talsperren mit ihrer Hochwasserschutzfunktion noch hinzu kommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine Regenwasserabführung ohne dezentrale Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen grundsätzlich nicht den anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht.</p> <p>Grundsätzlich bestehen für die Beseitigung der anfallenden Niederschlagswässer dann keine Bedenken, wenn die Oberflächenentwässerung ordnungsgemäß nach den a. a. R. d. T. erfolgt. Ich weise hierzu auf folgende Punkte für Ihre weitere Planung hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ zur Niederschlagswasserentwässerung in Regenwasser-Kanäle wird das Versickern von Regenwasser begrüßt, wenn sichergestellt ist, dass die anstehenden Bodenhorizonte zur schadlosen Versickerung geeignet sind und die Bodenbelastungen dies zulassen. Durch die Versickerung werden die Vorfluter aus hydraulischer Sicht (Hochwasserschutz) entlastet. Auf die Erlaubnispflicht nach § 10 NWG weise ich hin. 	<p>Der Abschlußbericht liegt dem Landkreis zwischenzeitlich vor.</p> <p>Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird entsprechend ergänzt, insbesondere um Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Ergebnis der Gefährdungsabschätzung, den vorgefundenen Belastungen und Sanierungserfordernissen. - zum weiteren Untersuchungsbedarf. - zur Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen nach erfolgter Sanierung. <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterstützung der Regelung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung bestehender Anlagen in eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist nach Ansicht der Gemeinde allerdings nicht unzulässig. So ist auch der Verweis auf das bestehende System Regenwassernetz – Wasserregal im bisherigen Begründungsentwurf zu verstehen.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Einrichtung entsprechender Rückhalteanlagen vom ASO innerhalb des Gewerbegebiets eingeplant. Diese bestehen aus Kanalstrecken und einem Regerückhaltebecken aus dem das gesammelte Oberflächenwasser gedrosselt über eine Rohrleitung an die Vorflut nördlich der K38 (Einzugsgebiet Oker) abgegeben werden kann.</p> <p>Die Festlegung detaillierter technischer Lösungen sowie Einholung ggfs. erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans sondern der Erschließungsplanung</p> <p>Die Begründung wird entsprechend aktualisiert (Erschließungsplanung durch Damer + Partner, Vienenburg im Auftrage des ASO und der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld).</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich von Altlasten wird aus sicher nachvollziehbaren Gründen als Lösungsweg hier nicht weiter verfolgt.</p>

- Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unterliegt ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 10 NWG. Die Drosselabflussspende darf dabei nicht größer sein als der natürliche Abfluss der unbefestigten Flächen, ggf. sind Rückhalteanlagen vorzusehen.
- Für Planungen im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung gelten folgende technische Regelwerke, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreiben:
 - ATV M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Februar 02)
 - ATV A117 Bemessung von Regenrückhalteräumen (März 01)
 - ATV A118 Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen (November 99)
 - DWA A138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 05)

Schmutzwasserbeseitigung

Die Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sind unter Ziffer 5.6 der Begründung unverändert geblieben. Ich verweise daher auf meine im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme, die ich inhaltlich aufrecht erhalte. Gleichzeitig weise ich auf die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Oberharz (§ 149 NWG) hin.

Ich bitte deshalb die Begründung um vertiefende Aussagen zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung zu ergänzen, da die Begründung den Abwägungsvorgang wiedergeben muss. Dies insbesondere, wenn Anregungen und Hinweise Träger öffentlicher Belangen (z. B. der HWW) keine Berücksichtigung finden.

Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht wird zur Kenntnis genommen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Der Hinweis auf die bekannten Regelwerke wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme vom 14.02.2007 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere hinsichtlich der seit längerem bestehenden Fremdwasserproblematik, kommt die Samtgemeinde wie folgend dargestellt nach.

Der Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein mehrstufiges Angebot des Ing. Büros Damer + Partner zur Erarbeitung einer fachtechnischen Konzeption eingeholt. Diese beinhaltet:

- Eine Analyse des Istzustand,
- Maßnahmen zur Fremdwassererfassung und -eingrenzung umfasst sowie
- Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung und -reduzierung.

Der Werkausschuss wurde über das Konzept unterrichtet und der Beauftragung wurde zugestimmt. Der Landkreis / Untere Wasserbehörde (UWB) die hat die Inhalte des Angebotes geprüft, die Auftragsinhalte wurden zwischen UWB und ASO abgestimmt. Der ASO hat daraufhin den Auftrag erteilt.

Die Beteiligten haben vereinbart, dass der nächste Schritt die Vorlage eines Konzeptentwurfes durch den Gutachter zum 30. Juni 2007 ist. Aus diesem Entwurf soll in gemeinsamer Abstimmung ein Konsens-Konzept mit Benennung von stufenweise Maßnahmen sowie Zeit- und Finanzschiene entwickelt werden.

Es kann für die Ebene des Flächennutzungsplan festgestellt werden, dass:

1. Das Problem erkannt ist
2. Das Problem unabhängig von dieser konkreten Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden muss.
3. Die technischen Möglichkeiten hierzu nach Einschätzung aller Beteiligten gegeben sind.
4. Eine Konsenslösung von ASO und UWB aktiv vorangetrieben wird und auf einem guten Weg ist.

Der Darstellung von Bauflächen steht somit aus Planungsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.